

Anlage zur Satzung gem. § 17 Abs. 2

Folgende Anteile sind über die beiden Pflichtanteile hinaus zu übernehmen:

Bei	2-Raum-Wohnungen:	8 Anteile
	3-Raum-Wohnungen:	10 Anteile
	4-Raum-Wohnungen:	12 Anteile
	5-Raum-Wohnungen:	16 Anteile

Für die Zahl der Räume gilt der Zustand bei Mietvertragsabschluss, alternativ die im Übergabeprotokoll genannte Anzahl. Es ist unerheblich, wenn danach Wände entfernt worden sind.

Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2020 für Neuvermietung und Wohnungstausch. Davor abgeschlossene Mietverhältnisse sind nicht hiervon betroffen.